

Benennung der Fraktionsvorsitzenden und Urkundspersonen sowie Besetzung der Ausschüsse, Aufsichtsräte, Beiräte und sonstigen Gremien der Stadt Bruchsal nach der Kommunalwahl am 23. Mai 2019

| Beratungsfolge | Datum | Status | Beratungszweck |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| Gemeinderat | 23.07.2019 | öffentlich | Beschlussfassung |

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht über die Besetzung der Gremien der Stadt Bruchsal

Anlage 2 - Berechnung Sitze aufgrund erreichter Stimmenzahl nach Sainte-Laquë-Scheppers

Beschlussantrag

1. Die Fraktionen benennen ihre/n Vorsitzende/n und die Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift.
2. Der Gemeinderat beschließt über die Besetzung der Ausschüsse, der Aufsichtsräte, der Beiräte und der sonstigen Gremien der Stadt Bruchsal im Wege der Einigung entsprechend der beigefügten Anlage 1.

I. Sachverhalt und Begründung

Die Amtszeit des bisherigen Gemeinderates endete zum 31. Mai 2019, die des neuen Gemeinderats begann am 1. Juni 2019. Bis zum Zusammentreten des nach der Kommunalwahl am 26. Mai neu gebildeten Gemeinderats am 23. Juli 2019 führte der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bruchsal beträgt 32.

1. Allgemeines zur Besetzung der Gremien

In einem Sondierungsgespräch am Montag, 08.07.2019 haben die Teilnehmer/-innen, die designierten Fraktionsvorsitzenden, Frau Biedermann und Frau Schmidt, dafür votiert

- den Ältestenrat
- die Ausschüsse
- die Aufsichtsräte und Beiräte
- die Verbandsversammlungen
- die Kuratorien und
- die sonstigen Gremien

entsprechend Anlage 1 im Wege der Einigung auf Grundlage der Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Scheppers aufgrund der erreichten Stimmenzahl (siehe Anlage 2) zu besetzen.

Darüber hinaus wurde im Sondierungsgespräch vereinbart, dass

- der Gutachterausschuss in seiner jetzigen Zusammensetzung bestehen bleiben soll, da bis Ende April 2020 bestellt.

- die CDU-Fraktion sowohl im Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales als auch im Ausschuss für Umwelt und Technik einen Sitz an die Fraktion der Freien Wähler gibt.

- im Aufsichtsrat der BTMV die CDU-Fraktion einen Sitz an die Fraktion der Freien Wähler gibt.

In weiteren interfraktionellen Gesprächen wurde vereinbart, dass im Aufsichtsrat der Bruchsaler Wohnungsbau GmbH wie bereits nach der Kommunalwahl 2004 jede Fraktion mindestens einen Sitz erhalten soll.

Außerdem steht den Vereinigten Stiftungen ein weiterer Sitz zu. Dieser Sitz wird in der Gesellschaftsversammlung (GV) auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt. Die Verwaltung empfiehlt, dass diesen Sitz die CDU-Fraktion als stärkste Fraktion erhält. Folgender Ablauf ist geplant:

| | |
|--------------------|---|
| 26. September 2019 | Sitzung des Aufsichtsrates – Empfehlungsbeschluss an GV |
| 1. Oktober 2019 | Sitzung des Gemeinderates – Empfehlungsbeschluss an GV |

Im Herbst 2019 sollen die Gesellschaftsverträge modernisiert werden. In diesem Zusammenhang wird die Größe des Aufsichtsrats thematisiert werden.

Bei den Töchtern der Bruchsaler Wohnungsbau GmbH ist keine Entsendung durch den Gemeinderat notwendig, da es sich um einen Automatismus (personenidentisch bei Bruchsaler Stadtentwicklungs-GmbH & Co. KG) bzw. Entsendung aus dem Aufsichtsrat der Bruchsaler Wohnungsbaugesellschaft mbH (bei Bruchsaler Stadtentwicklungs- und Verwaltungs-GmbH) handelt.

2. Verfahren der Besetzung

Ausschüsse

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) unterscheidet zwischen beschließenden und beratenden Ausschüssen. Beschließende Ausschüsse sind nach jeder Kommunalwahl neu zu bilden (§ 40 Abs. 1 GemO). Beratende Ausschüsse könnten theoretisch bestehen bleiben. Es empfiehlt sich allerdings, insbesondere aufgrund wechselnder Mitglieder, auch beratende Ausschüsse nach jeder Kommunalwahl neu zu bestellen.

a) Beschließende Ausschüsse

Nach § 40 GemO muss die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse außer der Vorsitzenden mindestens vier betragen und kann auch ungerade sein. Für die ordentlichen Mitglieder sind auch jeweils Stellvertreter/-innen zu bestellen. Die Stellvertretung soll stets gesichert sein.

Die beschließenden Ausschüsse müssen nach jeder regelmäßigen Wahl neu bestellt werden. Der Gemeinderat bestellt die stimmberechtigten Mitglieder durch Wahl aus seiner Mitte. Die GemO geht davon aus, dass über die Zusammensetzung in der Regel Einigung erzielt wird und zwar in dem Sinn, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis auch in den Ausschüssen zum Zug kommen. Dabei erfolgt die

Einigung so, dass ein Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen gemacht wird und gleichzeitig die Fraktionen die ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter/-innen benennen. Diese Vorschläge werden durch offene Wahl (Akklamation) angenommen. Voraussetzung ist, dass Einstimmigkeit gegeben ist. Einstimmigkeit bedeutet, dass alle anwesenden Stimmberechtigten (einschließlich Oberbürgermeisterin) den Vorschlägen zustimmen müssen. Wenn nur eine/-r dagegen ist oder sich der Stimme enthält, ist eine Einigung nicht zustande gekommen.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, findet, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste statt. Dabei hat jeder Gemeinderat/-rätin eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Die Oberbürgermeisterin als Vorsitzende hat nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kein Stimmrecht. Die Reihenfolge der Bewerber/-innen auf dem Wahlvorschlag, die für die Chance des Einrückens in den beschließenden Ausschuss entscheidend ist, bestimmen die den Wahlvorschlag einreichenden Gemeinderäte/-innen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge ist kein formelles Verfahren vorgesehen. Zur Einreichung ist jeder Gemeinderat/-rätin, nicht nur die Fraktionen, berechtigt. Ein Wahlvorschlag kann Gemeinderäte/-innen von verschiedenen Parteien und Wählervereinigungen als Bewerber/-innen enthalten. Die Wählbarkeit in den Ausschuss hängt nicht von der Zugehörigkeit zu einer Fraktion ab. Eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlag ist zwar nicht ausdrücklich verlangt, es muss aber feststellbar sein, dass jeder Gemeinderat/-rätin nur jeweils an einem Wahlvorschlag als Einreicher/Einreicherin beteiligt ist, da jeder Gemeinderat/-rätin nur einen Wahlvorschlag einreichen kann. Eine Zustimmung der Bewerber/-innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist nicht erforderlich, wohl aber kann ein Gemeinderat/-rätin seiner/ihrer Aufnahme widersprechen und ist dann vom Einreicher/von der Einreicherin oder von der Vorsitzenden zu streichen. Ein Gemeinderat/-rätin kann für den gleichen beschließenden Ausschuss nur auf einem Wahlvorschlag stehen, da er/sie nur ein Mandat ausüben kann.

Ein Zeitpunkt, zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, ist in der GemO nicht festgelegt. Der Gemeinderat kann darüber Beschluss fassen. Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Gemeinderat.

Für die Wahlhandlung selbst sind keine besonderen Vorschriften aufgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des § 37 Abs. 7 GemO. Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Falls kein/e Gemeinderat/-rätin widerspricht, kann analog § 37 Abs. 7 auch offen gewählt werden.

Auch über die Form der Stimmabgabe enthält die GemO keine Vorschriften. Es ist die Liste gewählt, die ein Kreuz, ein sonstiges Zeichen, das Wort „Ja“ usw. aufweist. Die Sitze werden bei Verhältniswahl nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Grundsätzen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die hierfür maßgebliche Vorschrift des § 25 Abs. 1 KomWG sieht die Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers vor. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet das Los. Wenn das Los entscheidet, zieht die Vorsitzende in der Sitzung das Los. Die Lose werden von einer anderen Person hergestellt. Die Zahl der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Höchstzahlen ist die Zahl der ihnen zukommenden Sitze. Bei der Verteilung der Sitze auf die Bewerber/-innen entscheidet die Reihenfolge der Aufführung im Wahlvorschlag. Die nicht gewählten Bewerber/-innen sind Stellvertreter/-innen ihres Wahlvorschlags. Die näheren Einzelheiten zur Art und Reihenfolge der Stellvertretung regelt anschließend der Gemeinderat durch Beschluss. Dabei ist zu entscheiden, ob die Stellvertreter/-innen persönliche Stellvertreter/-in je eines ordentlichen Mitglieds sind oder ob sie in der Reihenfolge ihrer Wahl zum/zur Stellvertreter/-in bei Verhinderung irgendeines Mitglieds des beschließenden Ausschusses zur Vertretung berufen sind. Auch eine Kombination ist denkbar. Ziel ist es, dass immer möglichst der gleiche Personenkreis in dem beschließenden Ausschuss tätig wird und dadurch besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet erwirbt.

In den vergangenen Wahlperioden erfolgte die Besetzung der Ausschüsse immer im Wege der Einigung unter Berücksichtigung der von den Fraktionen erreichten Sitze.

Gemeinderäte/-innen, die nicht Mitglieder des betreffenden beschließenden Ausschusses sind, können an allen, auch den nichtöffentlichen Sitzungen des beschließenden Ausschusses als Zuhörer/-innen teilnehmen.

b) Beratenden Ausschüsse

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat nach § 41 GemO beratende Ausschüsse bestellen. Hierbei ist der Gemeinderat nicht an die Beurteilung der Angelegenheit und an die Empfehlung des beratenden Ausschusses gebunden, sondern fällt die Entscheidung unabhängig von der Vorberatung.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beratenden Ausschüsse durch Wahl aus seiner Mitte, wobei eine Mindest- bzw. Höchstzahl von Mitgliedern nicht vorgeschrieben ist. Auch das Wahlverfahren ist dem Gemeinderat freigestellt.

In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/-innen widerruflich als Mitglieder (haben Stimmrecht) berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte/-innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Grundsätzlich geht die GemO von einer Einigung (Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten) über die Zusammensetzung aus (mit Stimmrecht Oberbürgermeisterin). Siehe hierzu Ausführungen zu Besetzung beschließender Ausschüsse. Kann eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt werden, kann das Wahlverfahren entsprechend der beschließenden Ausschüsse durchgeführt werden. Siehe Ausführungen dort.

Zulässig, allerdings im Widerspruch zu demokratischen Gepflogenheiten, wäre auch, die einzelnen Mitglieder entsprechend den allgemeinen Wahlvorschriften (§ 37 Abs. 7 GemO) nacheinander zu wählen. Die Vorsitzende hat bei diesem Verfahren Stimmrecht.

Für die Bestellung der sachkundigen Einwohner/-innen der beratenden Ausschüsse gilt § 37 Abs. 7 GemO.

In den vergangenen Wahlperioden erfolgte die Besetzung der Ausschüsse immer im Wege der Einigung unter Berücksichtigung der von den Fraktionen erreichten Sitze. Die Sitzverteilung in den Ausschüssen soll die Stärke der Fraktionen im Gemeinderat widerspiegeln.

c) Aufsichtsräte

Nach § 104 Abs. 2 GemO findet für die Entsendung weiterer Mitglieder in den Aufsichtsrat die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung, soweit eine Einigung über die Entsendung nicht zu Stande kommt.

d) Zweckverbände

Nach § 13 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) werden bei Entsendung von mehreren Vertretern in die Verbandsversammlung diese vom Gemeinderat widerruflich gewählt. Sie müssen weder dem Hauptorgan angehören noch Bürger/-in der Gemeinde sein. Die Wahl erfolgt nach § 37 Abs. 7 GemO, sofern nur ein/e Vertreter/-in zu wählen ist. Ist mehr als ein/e Vertreter/-in zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung.

Für die weiteren Vertreter/-innen können Stellvertreter/-innen gewählt werden, die die Vertreter/-innen im Falle der Verhinderung vertreten.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 11.10 Politische Steuerung

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin